

in die Hände des Justizrates Dr. Bollert. Es handelt sich um Blanko-Akzente, welche Justizrat Bollert für die Investing-Corporation G.m.b.H. ausstellte und girierte und sie alsdann dem Alexander Justus treuhänderisch übergab, der ihm versprochen habe, genaue Mitteilung über die eingekesselten Beträge und Verfalldaten, sobald die Diskontierung durchgeführt sei, zu machen und den Erlös für die Investing-Corporation zur Verfügung zu stellen. Bollert will bei der Aushändigung der Akzente an Justus zur Bedingung gemacht haben, daß die Gesamtsumme der auszusprechenden Wechselbeträge die Höhe von zwei Millionen Reichsmark nicht übersteigen dürfe; er will dann von Justus und Carbone keinen Bericht mehr erhalten haben, bis am 1. März 1928, als ihm Werner Schmidt aus Wien telefonisch mitteilte, daß die von der Investing-Corporation ausgestellten 12 Blanko-Akzente nicht nur auf 2 Millionen, sondern auf RM. 2.150.000.— ausgestellt worden seien und zwar in folgenden Beträgen:

1. RM. 200.000 per 18. 2. 1928
2. RM. 100.000 per 3. 5. 1928
3. RM. 200.000 per 6. 5. 1928
4. RM. 200.000 per 9. 5. 1928
5. RM. 200.000 per 18. 5. 1928
6. RM. 200.000 per 1. 2. 1928
7. RM. 100.000 per 1. 2. 1928
8. RM. 100.000 per 1. 2. 1928
9. RM. 250.000 per 10. 2. 1928
10. RM. 250.000 per 11. 2. 1928
11. RM. 200.000 per 18. 2. 1928
12. RM. 150.000 per 26. 2. 1928

RM. 2.150.000.—

Die Akzente 1—5 sind von der Berliner Polizei bei Justizrat Dr. Bollert beschlagnahmt worden und liegen bei den Berliner Requisitionsakten dieses Prozesses; die Akzente 6—12 lagen bei Justus und sind von Niko Bed der Sparkassa-Sanierungskommission zurückgegeben worden.

Sämtliche Akzente sind unbelastet zurückgegeben worden. Aus dieser Transaktion dürfte also der Landesbank, abgesehen von den Bezügen, welche die Beschuldigten im Zusammenhang dieser Transaktion aus Mitteln der Landesbank durch Spesen etc. gemacht haben, kein Schaden resultieren, hingegen bestand eine quantitativ sehr hohe Gefährdung der Landesbank.

Trotzdem ein Schaden wie vorerwähnt nicht entstanden ist, liegen auch bei diesem Geschäft für alle Angeklagten die Merkmale des Betruges vor, dessen Vollbringung lediglich durch Dazwischentreten eines fremden Hindernisses unterblieben ist. Das Coburg-Geschäft war von vorneherein bei der völligen Unvertrautheit der Angeklagten mit der einschlägigen Gesetzgebung der Tschechoslowakei und der Praxis des tschechischen Bodenamtes sowie bei der Höhe der erforderlichen Mittel ein höchst riskantes, das die Sparkassa in die Gefahr hoher Verluste bringen konnte.

Ein besonderes Risiko bzw. Gefährdung der Landesbank lag auch darin, daß, falls das Geschäft wohl angefangen oder auch fortgesetzt, aber nicht definitiv durchgeführt worden wäre, die Gefahr hätte entstehen können, daß bereits bar geleistete Vorauszahlungen nicht mehr hereinzubringen gewesen wären, trotz der Bestimmung des §. 5 des Vertrages, laut welchem in einem solchen Falle die Vorauszahlungen zurückzuzahlen wären, weil die Investing-Corporation über Geldmittel nicht verfügte.

Der Gerichtshof gelangte auf Grund des Beweisverfahrens zur Ueberzeugung, daß alle Angeklagten sich über die hohe Gefährdung der Sparkassa vollkommener im Klaren sein mußten. Insbesondere die Vereinbarung, daß die Akzente nicht in der Nähe Liechtenstein plaziert werden dürfen, und die Vernichtung der meisten auf das Geschäft bezüglichen Urkunden kennzeichnet die beabsichtigte Verheimlichung dieser Aktion vor den Augen der zur Aufsicht und zur Kontrolle berufenen Organe. Der durch nichts begründete Optimismus Wallers, der in jedem noch so obskuren Geschäft die Quelle ungeahnter Reichtümer erblickte, vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß er als erfahrener, und wie ihm bestätigt wurde, weitblickender Geschäftsmann wissen mußte, daß durch derartige Geschäfte der Kredit, ja der ganze Bestand der Sparkassa auf dem Spiele stand.

Die Leichtfertigkeit, mit welcher mit fremden Geldern, d.h. mit Geldern der Spar- und Leihkassa Liechtensteins hier gewirtschaftet wurde, ergibt sich schon daraus, daß dem Rechtsberater in der oben beschriebenen Coburger Angelegenheit Rechtsanwalt Dr. Norbert Eisler in Prag für die Dauer der Verhandlungen ein monatliches Salär von RM. 15.000.— zugestanden wurde.

Demselben wurden 4 Wechsel, darunter 2 auf zusammen M 300.000 in Verwahrung gegeben. Da er sich mit der bloßen Verwahrung nicht begnügte u. auf einnes dieser Akzente von Alexander Justus bereits M 5.000.— gezogen worden waren, wurde ihm ein neuer Wechsel über Frs. 25.000.— zum Diskont übergeben. Aus dessen Erlös zunächst Frs. 10.000.— an Waller nach Rumänien überwiesen wurden, Frs. 7.500.— abzüglich der Diskontspesen erhielt Dr. Eisler (davon 5000 für den Bezug des Alexander Justus) und Frs. 2.500 Niko Bed zur Deckung verschiedener Spesen.